

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
- BWR 2100-05-

Osterode am Harz, 19.06.2012

Beteiligt: Schulausschuss

**V o r l a g e**  
**für den Kreistag**

**Änderung der Satzung über die Festlegung von verbindlichen  
Schulbezirken;  
hier: Erlass einer Satzung**

**I. Erläuterung:**

Nach § 63 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes können Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk

1. einer Ganztagschule mit ganz oder teilweise verpflichtendem Angebot,
  2. einer Halbtagschule,
  3. einer Hauptschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums,
  4. einer Oberschule oder
  5. einer Gesamtschule
- haben,

- im Fall der Nummer 1 eine Halbtagschule derselben Schulform,

- im Fall der Nummer 2 eine Ganztagschule, soweit sie nicht in einen Ganztags-  
schulzug in dieser Halbtagschule aufgenommen werden können,

- im Fall der Nummer 3 eine Gesamtschule oder eine Oberschule,

- im Fall der Nummer 4 eine Hauptschule, eine Realschule, eine Gesamtschule oder  
ein Gymnasium und

- im Fall der Nummer 5 eine Hauptschule, eine Realschule, eine Oberschule oder ein  
Gymnasium

desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen.

Der Träger der Schülerbeförderung vertrat bislang die Auffassung, dass die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht bei Ausübung der Wahlfreiheit nach § 63 Abs. 4 NSchG nur für den Weg zur geografisch nächstgelegenen Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform besteht.

Nach § 114 Abs. 3 Satz 3 NSchG gilt jedoch eine Schule, die gemäß § 63 Abs. 4 NSchG besucht wird, als nächste Schule. Vom Niedersächsischen Obergericht wurde mit Urteil vom 07. März 2012 bestätigt, dass die Beförderungs- oder Erstattungspflicht beim Wahlrecht nach § 63 Abs. 4 NSchG nicht auf die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform begrenzt werden darf.

Durch die Aufnahme des § 63 Abs. 4 NSchG in den Ausnahmekatalog des § 114 Abs. 3 NSchG wird die schülerbeförderungsrechtliche Stellung der Betroffenen erweitert.

Die gemäß § 63 Abs. 4 NSchG gewählte Schule ist somit immer als „nächste Schule“ anzusehen, weil nicht die geringste räumliche Entfernung gemessen wird. Damit besteht ein unbeschränkter Beförderungsanspruch.

Zur Kostenbegrenzung in der Schülerbeförderung und um dem derzeitigen Schülertourismus entgegenzuwirken beabsichtige ich - unter Berücksichtigung des Urteils des OVG vom 07. März 2012 - die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken entsprechend der Anlage neu zu fassen.

## II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz erlässt die der Vorlage beigefügte „Satzung über die Festlegung von verbindlichen Schulbezirken“.

In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. [unintelligible]', written over a horizontal line.

## Satzung

### über die Festlegung von verbindlichen Schulbezirken

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nieders. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2012 (Nieders. GVBl. S. 34) hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 16.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Für folgende Schulen werden verbindliche Schulbezirke festgelegt:

<u>Schule</u>	<u>Schulbezirk</u>
Hauptschule Neustädter Tor, Osterode am Harz	Landkreis Osterode am Harz
Realschule auf dem Röddenberg, Osterode am Harz	Landkreis Osterode am Harz
Oberschule Herzberg am Harz	Stadt Herzberg am Harz
Oberschule Badenhausen	Samtgemeinde Bad Grund (Harz), Stadt Osterode am Harz mit Ausnahme des Ortsteils Schwiegershausen
Oberschule Hattorf am Harz	Samtgemeinde Hattorf am Harz, Ortsteil Schwiegershausen der Stadt Osterode am Harz
Oberschule Bad Sachsa	Stadt Bad Sachsa, Samtgemeinde Walkenried, Stadt Bad Lauterberg im Harz
Tilman-Riemenschneider-Gymnasium, Osterode am Harz, „Sekundarstufe I“	Stadt Osterode am Harz, Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

<u>Schule</u>	<u>Schulbezirk</u>
Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium, Herzberg am Harz, „Sekundarstufe I“	Stadt Herzberg am Harz, Samtgemeinde Hattorf am Harz, Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Bad Sachsa, Samtgemeinde Walkenried
Kooperative Gesamtschule, Bad Lauterberg im Harz, Hauptschul-, Realschul-, und Gymnasialzweig	Landkreis Osterode am Harz
Förderschule Wartbergschule, Osterode am Harz, Schwerpunkt „Lernen“	Samtgemeinde Bad Grund (Harz), Stadt Osterode am Harz, Samtgemeinde Hattorf am Harz
Förderschule Wartbergschule, Osterode am Harz, Schwerpunkte: „Sprache“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und Motori- sche Entwicklung“	Landkreis Osterode am Harz
Förderschule Lutterbergschule, Bad Lauterberg im Harz, Schwerpunkt „Lernen“	Stadt Herzberg am Harz, Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Bad Sachsa, Samtgemeinde Walkenried
Förderschule Lutterbergschule, Bad Lauterberg im Harz, Schwerpunkt „Lernen – 10. Klasse“	Landkreis Osterode am Harz

§2  
Inkrafttreten

Die Satzung über die Festlegung verbindlicher Schulbezirke für die in § 1 genannten Schulen tritt am 01.08.2012 in Kraft; sie ersetzt die Satzung vom 07.02.2012. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken vom 16.05.2011 außer Kraft.

Osterode am Harz,

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
In Vertretung:

Gero Geißreiter  
Erster Kreisrat